

V o r l a g e

für die Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau
am 23.02.2015

zu TOP 8: Aufhebung der Schülerbeförderungssatzung des Schulverbandes Trittau

I. Sachverhalt:

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.05.2014 die Satzung des Schulverbandes Trittau zur Schülerbeförderung neu gefasst (Anlage 1). Die Satzung ist am 01.08.2014 in Kraft getreten. Gemäß Satzung erhalten Schülerinnen und Schülern, die die Grundschule oder die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden Schulen des Schulverbandes Trittau besuchen und nicht von der in Schülerbeförderungssatzung des Kreises Stormarn erfasst sind, die Möglichkeit, im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres kostenlos an der Schülerbeförderung teilzunehmen, wenn sie weiter als 2 Kilometer von der jeweiligen Schule entfernt wohnen.

Dieses Angebot nehmen viele Schülerinnen und Schüler in Anspruch. Es wurden ca. 260 Fahrkarten aufgrund der Beförderungssatzung des Schulverbandes ausgegeben. Dieses hat zur Folge, dass der eingesetzte Bus auf der Linie 765 häufig überfüllt ist. Zwischenzeitlich konnte gemeinsam mit dem Kreis Stormarn eine Lösung gefunden werden. Die Linie 765 wird seit dem 02.02.2015 durch eine Fahrt der Linie 369 aus Richtung Ahrensburg unterstützt. Dieser Bus kommt nach Fahrplan 1 Min. später an als die Linie 765 und bedient ab der Haltestelle "Gadebuscher Straße" parallel dieselben Haltestellen wie die Linie 765 zur 1. Stunde. Darüber hinaus wird dieser Wagen über die Vorburg hinaus zum Schulzentrum verlängert. Diese Regelung gilt montags bis freitags bis zum 31.03.2015. Die hiermit verbundenen Kosten sind noch nicht mitgeteilt worden. Höchstwahrscheinlich werden aber nur die zusätzlichen Kilometer abgerechnet.

Eine Monatsfahrkarte kostet 29,18 Euro. Bei ca. 260 Monatskarten ergibt dieses einen Betrag von ca. 7.600 Euro im Monat. Für das 1. Quartal 2015 ist mit Kosten von 22.800 Euro zu rechnen. Bei gleichbleibender Fahrkartenanzahl und unverändertem Preis ist dann bei Hinzurechnung des 4. Quartals mit Gesamtkosten von 45.600 Euro zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten für den zusätzlichen Bus.

Aufgrund der finanziellen Situation des Schulverbandes wird verwaltungsseitig die Aufhebung der Schülerbeförderungssatzung empfohlen.

II. Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt die Satzung des Schulverbandes Trittau zur Aufhebung der Satzung des Schulverbandes Trittau zur Schülerbeförderung, wie sie als Anlage zu TOP ____ der Urschrift des Protokolls beigelegt ist (mit folgenden Änderungen):

A handwritten mark, possibly a signature or initials, consisting of a vertical line with a hook at the top and a small loop in the middle.

Neufassung der Satzung des Schulverbandes Tritttau zur Schülerbeförderung

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Tritttau vom 12.05.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schülerinnen und Schüler, die die Schulen des Schulverbandes Tritttau besuchen und nicht am Schulort wohnen, können gemäß der Satzung des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) an der Schülerbeförderung teilnehmen.
- (2) Mit dieser Satzung erhalten darüber hinaus Schülerinnen und Schülern, die die Grundschule oder die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden Schulen des Schulverbandes Tritttau besuchen und nicht von der in Absatz 1 genannten Satzung erfasst sind, die Möglichkeit, im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres an der Schülerbeförderung teilzunehmen, wenn sie weiter als 2 Kilometer von der jeweiligen Schule entfernt wohnen.

§ 2 Schülerfahrkarten

- (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck stellt der Schulverband Tritttau auf Antrag der Sorgeberechtigten Schülerfahrkarten zur Verfügung, die zur entsprechenden Benutzung der Beförderungsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes berechtigen. Die Schülerfahrkarte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild der Schülerin bzw. des Schülers und einer Wertmarke (Zeitfahrkarten des Hamburger Verkehrsverbundes). Sie ist in den jeweiligen Schulsekretariaten zu beantragen und wird dort gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.
- (2) Die Schülerfahrkarte ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres gültig.

§ 3 Ersatz bei Verlust

- (1) Der Verlust der Schülerfahrkarte ist unverzüglich dem Schulsekretariat anzuzeigen.
- (2) Vom Schulverband Tritttau wird die Schülerfahrkarte auf Antrag nach Erklärung der Sorgeberechtigten, dass die Karte verloren gegangen ist, ersetzt.
- (3) Für den Ersatz der Schülerfahrkarte ist ein Betrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

§ 4
Abgabe bei Ende des Schulverhältnisses

- (1) Wird das Schulverhältnis in dem in § 2 Absatz 2 genannten Zeitrahmen beendet, ist die Schülerfahrkarte (Stammkarte mit Wertmarke) unverzüglich im jeweiligen Schulsekretariat abzugeben.
- (2) Bei Nichtabgabe ist für den Zeitraum von der Beendigung des Schulverhältnisses bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Wertmarke monatlich ein Betrag in Höhe des Betrages zu entrichten, den der Schulverband Trittau an den Hamburger Verkehrsverbund zahlt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Trittau, den 09.07.2014

Ute Welter-Agatz

(Ute Welter-Agatz)
Schulverbandsvorsteherin



**Satzung des Schulverbandes Trittau zur Aufhebung
der Satzung des Schulverbandes Trittau zur Schülerbeförderung**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Trittau in ihrer Sitzung am 23.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Schulverbandes Trittau zur Schülerbeförderung vom 09.07.2014 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Trittau, den _____

Ute Welter-Agatz
(Schulverbandsvorsteherin)